



Projekt

**110-kV Freileitung Neudorf - Endsee
Ersatzneubau Ltg.-Trasse: T025+T065**

Abschnitt 1:

**Neudorf-Wilhelmsgreuth Mast Nr. 337-Mast Nr. 391
Ltg.-Trasse: T025**

Landkreise

Ansbach

Neustadt a.d. Aisch–Bad Windsheim

Regierungsbezirk

Mittelfranken

Anlage 04-1

**Vorprüfung gemäß § 7 UVPG
zur Feststellung der UVP-Pflicht
zum Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG**

Träger des Vorhabens:

N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstraße 21
90441 Nürnberg

Verfasser des Berichts:

Planungsgruppe Landschaft
Rennweg 60
90489 Nürnberg

Nürnberg, den 15.10.2024

Versionsverlauf des Dokuments

In dieser Tabelle werden sämtliche Änderungen/Anpassungen/Ergänzungen – die im Zuge des Genehmigungsverfahrens notwendig werden – vermerkt.

Version	Kurzbeschreibung der Inhaltsänderung/Verweis	Datum	Bearbeiter
1			
2			
3			
4			
5			

PRÜFKATALOG ZUR ERMITTLUNG DER UVP-PFLICHT
FÜR HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN

Planfeststellungsbehörde:	Regierung von Mittelfranken Stabstelle für Energieleitungen (2EL) Herr Wolf Promenade 27, 91522 Ansbach
Antragsteller:	N-ERGIE Netz GmbH Ansprechpartner: Herr Andreas Kees Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg
Planverfasser / Planungsbüro:	Planungsgruppe Landschaft Ansprechpartner: Frau Brigitte Albert-Horn Rennweg 60, 90489 Nürnberg

Kurzbeschreibung des Vorhabens	
• Neuerrichtung ☐ Änderung oder Erweiterung ☒	
• Trassenverlauf:	110 kV-Freileitung T025 Ketteldorf – Bad Windsheim Mast Nr. 337 (Neudorf) - Mast Nr. 391 (Wilhelmsgreuth)
• Geplante Maßnahme:	Standortgleicher Ersatzneubau von 52 Masten mit zusätzlicher Beseilung der bislang nicht belegten linken Traversenseite
• Gemeindegebiet:	Markt Dietenhofen, Markt Neuhof a.d. Zenn, Gemeinde Rügland, Gemeinde Trautskirchen, Gemeinde Oberzenn, Markt Erlbach
• Landkreis:	Landkreis Ansbach, Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

TEIL A: UVP-PFLICHT AUF GRUND VON ART, GRÖÖE UND LEISTUNG DES VORHABENS

UVP-Pflicht gemäß § 9 UVPG		Zutreffendes ankreuzen
☐	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr (Anlage 1 Ziffer 19.1.1 UVPG).	☐
☐	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, für das die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschritten werden (§ 9 Abs. 1 UVG).	☐
☐	Änderung oder Erweiterung eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, für das die Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschritten werden (§ 9 Abs. 2 UVPG).	☐
UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben gemäß § 10 UVPG		☐

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht ggf. durch eine Einzelfallprüfung zu ermitteln (s. Teil B).

TEIL B: VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS („A“- UND „S“-FALL)

UVP-Vorprüfung gemäß § 7 UVPG („A“-Fall: allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG, „S“-Fall: standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG)		Zutreffendes ankreuzen
☐	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 110 kV - 220 kV (Anlage 1 Ziffer 19.1.2 = „A“-Fall).	☐
☐	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von 5 bis 15 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr (Anlage 1 Ziffer 19.1.3 = „A“-Fall).	☒
☐	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr (Anlage 1 Ziffer 19.1.4 = „S“-Fall).	☐
☐	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von bis zu 200 Metern und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 der Bundesnaturschutzgesetzes liegt (Anlage 1 Ziffer 19.1.5 = „S“-Fall).	☐
☐	Änderung oder Erweiterung eines bislang nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, für das eine UVP-Pflicht ohne vorgeschriebene Größen- oder Leistungswerte besteht oder eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 3 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG).	☐

1	Merkmale des Vorhabens	
1.1	Größe des Vorhabens, z.B.: Baulänge Bauwerke (z.B. Masten) Flächeninanspruchnahme Schutzstreifenbreite	13,9 km Standortgleicher Ersatzneubau mit leichter Erhöhung von insgesamt 52 Freileitungsmasten. Temporäre Flächeninanspruchnahme von 12,5 ha (Arbeitsflächen inkl. Baugruben + Zuwegungen). Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) verändert sich durch den Rückbau der Bestandsfundamente nicht. 2 x 30 m (bleibt unverändert)
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, z.B.: Veränderungen des Grundwassers Änderungen an oder Verlegung von Gewässern Versiegelungen Überspannte Fläche Visuelle Veränderungen Zerschneidungswirkung	Keine Veränderung des Grundwassers. z.T. bauzeitliche Beanspruchung von Gräben und Bächen durch Bauflächen und Zufahrten. Durch Schutzmaßnahmen werden Beeinträchtigungen vermieden, nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine Renaturierung der betroffenen Gräben und Bäche. Im Zuge des standortgleichen Ersatzneubaus kommt es zu keiner Netto-Neuversiegelung. Die kleinflächige oberirdische Versiegelung der neu entstehenden Stahlvollwandmasten (Bodenaustrittsmaße reichen von 1 m ² bis 3,5 m ²) relativiert sich durch den Rückbau der gleich großen bzw. größeren Bestandsfundamente. Durch die zusätzliche Beseilung der linken Traversenseite vergrößert sich der von der Freileitung überspannte Bereich, die Schutzstreifenbreite (2 x 30 m) bleibt unverändert. Änderung des Mastbildes von Gittermasten hin zu Stahlvollwandmasten. Leichte Erhöhung der Masten. Die Erhöhungen reichen von 0,02 m bis maximal 8,12 m, durchschnittlich werden die Masten um 12,61 % erhöht. Auflage von Leiterseilen auf der bislang nicht belegten linken Traversenseite. Baubedingte Zerschneidungswirkung durch Arbeitsflächen und Wegebau möglich, keine anlagen- und betriebsbedingten Zerschneidungswirkungen.
1.3	Abfallerzeugung	Im Zuge des Rückbaus der Bestandsfundamente entstehen Abfälle in Form von Leiterseilen, Stahlteilen und Betonfundamenten. Sämtliche anfallenden Materialien werden auf Schadstoffbelastungen beprobt und gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fachgerecht entsorgt.

1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B.: Lärm und Luftschadstoffe	Während der Bauzeit am Mast (ca. 5-6 Wochen inkl. Unterbrechungen) kommt es zu einer Erhöhung von Lärm- und Luftschadstoffbelastungen im unmittelbaren Umfeld der Bauflächen und Zufahrten. Aufgrund des geringen Umfangs und der kurzen Dauer der Baumaßnahme sowie der i.d. Regel großen Entfernung zu empfindlichen Nutzungen wie Wohnhäusern, sind diese temporär erhöhten Belastungen vernachlässigbar gering.
	Elektrische und magnetische Felder	Die gültigen Grenzwerte für die elektrischen und magnetischen Feldstärken (26. BImSchV) werden auch nach dem Ersatzneubau im gesamten Bereich der Freileitung eingehalten.
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Durch die geplante Bauausführung ausgeschlossen, es werden alle Vorschriften zur Arbeitssicherheit sowie sonstige fachbehördliche Vorgaben beachtet.
1.6	Sonstige Merkmale	Keine sonstigen Merkmale.

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>	
2.1	Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	• Randlich der Freileitung liegende (kleinere) Ortschaften sind Unter- und Oberfeldbrecht, Kräfft, Einersdorf, Fröschendorf, Steinbach und Schußbach. • Trautskirchen als größeres Gemeindegebiet befindet sich nördlich des Trassenabschnitts Mast Nr. 364 – Mast Nr. 367 in ca. 500 m Entfernung. • Der antragsgegenständliche Trassenabschnitt überspannt zum größten Teil landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, die Auen von Zenn und Steinbach sind Großteils in Grünlandnutzung, auch in den Seitentälern dominiert die Wiesenutzung. • Größere Waldbestände werden nicht gequert, vereinzelt befinden sich Waldbestände randlich des Schutzstreifens. Durch eine zusätzliche entstehende Aufwuchsbeschränkung wird Nadelwald in einer Größe von rund 0,2 ha entfernt und wächst anschließend als niederwüchsiger Vorwald wieder auf. • Als größere Verkehrsachsen sind die St 2255 zwischen Mast Nr. 352 und Nr. 353, die St 2413 zwischen Mast Nr. 376 und Mast Nr. 377 sowie die NEA17 zwischen Mast Nr. 382 und Mast Nr. 383 zu nennen. • In Ihrem Verlauf überspannt die Trasse mehrere Rad- und Wanderwege. Weitere Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion sind nicht betroffen.
	Regionalplan, Bauleitplanung	• Regionalplan Region 8 Westmittelfranken: Mast Nr. 363 – Mast Nr. 368 liegt randlich eines regionale Grünzugs; landschaftliche Vorbehaltsgebiete befinden sich nicht im Plangebiet. • Bauleitplanung: Die Zieldarstellungen der kommunalen Landschafts- und Grünordnungspläne sind vernachlässigbar, da es sich um einen standortgleichen Ersatzneubau handelt. Die tatsächliche Nutzung der Eingriffsflächen wurde im Zuge der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Juli 2023) ermittelt.
	Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Erholungs-, Fremdenverkehr etc.	Keine empfindlichen Nutzungen im Umfeld der Freileitung. Größere Ortschaft im weiteren Umfeld der Trasse mit z.T. empfindlichen Nutzungen: Trautskirchen

2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes, z.B. Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere	Gemäß ABSP des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim werden die Gewässerbegleitgehölze entlang der Zenn und des Steinbachs als lokal bedeutsame Lebensräume bewertet. Darüber hinaus sind die Hecken- und Feldgehölzstrukturen innerhalb des Zenn- sowie Steinbachtals als Lebensräume mit lokaler Bedeutung ausgewiesen. Lebensräume mit regionaler Bedeutung befinden sich ausschließlich im weiteren Umfeld des Trassenabschnitts. Überregional sowie landesweit bedeutsame Lebensräume sind entlang des Trassenabschnittes und in dessen weiterem Umfeld nicht vorhanden. Im ABSP des Landkreises Ansbach liegen keine Informationen zu Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere vor.
	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	Das Waldgebiet "Langert", das südlich von Mast Nr. 364 – Mast Nr. 365 gemäß Waldfunktionsplan als Bodenschutzwald ausgewiesen ist, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Sonstige regional seltene Böden oder Böden mit besonderer Archivfunktion wie z.B. Moorböden sind im Plangebiet nicht vorhanden.
	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	Der antragsgegenständliche Trassenabschnitt quert in seinem Verlauf mehrere temporär wasserführende, naturnahe Gräben und Bäche sowie zwischen Mast Nr. 376 und Mast Nr. 377 die Zenn als Fließgewässer II. Ordnung. An Stillgewässern leitungsnah gibt es bei Mast Nr. 370 bzw. Mast Nr. 380 einen mit Röhricht bewachsenen, verlandeten Teich, direkt an die Baufläche bzw. Zufahrt angrenzend. Sämtliche bauzeitlich beanspruchten Oberflächengewässer werden im Rahmen einer festgelegten Vermeidungsmaßnahme geschützt und nach Abschluss entsprechend rekultiviert.
	Natürliche Überschwemmungsgebiete	Mast Nr. 377 befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Zenn. Zur Vermeidung von Wasserverschmutzungen bei Hochwasserereignissen sind Schutzmaßnahmen vorgesehen. 14 Masten bzw. Bauflächen liegen innerhalb eines wassersensiblen Bereichs mit potenziellen oberflächennahen Grundwasservorkommen.
	Bedeutsame Grundwasservorkommen	Der Trassenabschnitt Mast Nr. 345 - Mast Nr. 347 befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets "Oberfeldbrecht". Weitere bedeutsame Grundwasservorkommen werden im Trassenverlauf nicht berührt.

	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild mit Leitungsverlauf sind das Zenntal zwischen Mast Nr. 364 - Mast Nr. 378 sowie das Steinbachtal zwischen Mast Nr. 382 - Mast Nr. 386. Entlang des gesamten Trassenabschnittes sind vereinzelt Gehölzstrukturen mit lokaler Bedeutung für das Landschaftsbild vorhanden, diese werden durch das antragsgegenständliche Vorhaben nicht bzw. lediglich temporär beeinträchtigt. Besonders landschaftsprägende Elemente sowie Schwerpunkte landschaftsbezogener Erholung sind nicht vorhanden.
	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	Keine klimatisch relevanten Bereiche betroffen. Durch das Vorhaben entstehen keine Wirkfaktoren (z.B. größere Waldrodungen), die sich negativ auf das Schutzgut Klima und Luft auswirken würden.
	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	2 Maststandorte inkl. Bauflächen befinden sich innerhalb von Ökokontoflächen gemäß Ökoflächenkataster Bayern. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Ausgangszustand der jeweiligen Flächen vollständig wiederhergestellt (Maßnahme W1).
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besondere Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	Nicht betroffen, keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Umfeld vorhanden; das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt ca. 580 m östlich von Mast Nr. 363
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 24 BNatSchG	Keine NSG betroffen.
2.3.3	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	- Keine Biosphärenreservate betroffen. - LSG-00570.01 „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“: Mast Nr. 342 - 356 und Mast Nr. 358 – 391. Der Schutzzweck wird aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens nicht beeinträchtigt.
2.3.4	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG - Art. 23 BayNatSchG	- Durch das Bauvorhaben wird ein gesetzlich geschütztes Artenreiches Extensivgrünland (GU) vorübergehend beansprucht, der Eingriff wird auf ein Minimum reduziert. Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt eine vollständige Wiederherstellung der geschützten Fläche. - Eine Beeinträchtigung der randlich der Arbeitsflächen von Mast Nr. 370 und Mast Nr. 380 gelegenen Wasserröhrichte (VH) wird vermieden.

2.3.5	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	Der Trassenabschnitt befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Frankenhöhe“. Der Schutzzweck des Naturparks wird aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens nicht beeinträchtigt.
2.3.6	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	Keine Naturdenkmäler im Umfeld vorhanden.
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	Keine geschützten Landschaftsbestandteile im Umfeld vorhanden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	Mast Nr. 345 - Mast Nr. 347 befinden sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets „Oberfeldbrecht“. Mast Nr. 347 liegt innerhalb der Schutzzone II, Mast Nr. 345 – 346 innerhalb der Schutzzone III.
2.3.9	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG	Keine Heilquellenschutzgebiete betroffen.
2.3.10	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Mast Nr. 377 liegt innerhalb des, an dieser Stelle ca. 200 m breiten, festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Zenn (HQ 100). Weitere Maststandorte liegen nicht innerhalb festgesetzter bzw. vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete.
2.3.11	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine Gebiete betroffen, für die eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen zu vermuten ist. Insbesondere liegen keine Maststandorte im Bereich vorhandener Deponien oder Altlastenverdachtsflächen.
2.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 5 ROG	- Mast Nr. 357 liegt in ca. 75 m Entfernung zu landwirtschaftlichem Gehöft, Mast Nr. 363 befindet sich in ca. 50 m Entfernung zu einem Wohngebäude, Mast Nr. 385 befindet sich in ca. 50 m Entfernung zu einem landwirtschaftlichen Gebäude. Es kommt lediglich zu kurzfristigen (ca. 5-6 Wochen mit Unterbrechungen) bauzeitlichen Beeinträchtigungen (z.B. Baulärm), die AVV Baulärm wird beachtet. - Die Baufläche von Mast Nr. 363 befindet sich z.T. innerhalb eines Privatgartens. Nach Abschluss der Maßnahme findet eine vollständige Wiederherstellung statt. - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3.13	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind	• Mast Nr. 347 liegt innerhalb eines amtlich erfassten Bodendenkmals. Da die erforderlichen Erdarbeiten in einem bereits vorbelasteten Bereich durchgeführt werden, ist mit Beeinträchtigungen des Bodendenkmals nicht zu rechnen. Maßnahmen zum Schutz von Denkmälern (Maßnahme V8) werden dennoch durchgeführt, darüber hinaus erfolgt im Vorfeld eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde. • Innerhalb der umliegenden Ortsteile Oberfeldbrecht und Fröschendorf befinden sich Baudenkmäler. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.
2.3.14	Sonstige geschützte Gebiete	• Sonstige geschützte Gebiete im Umfeld der Trasse sind nicht vorhanden.

3	<u>Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen						
		hohes Ausmaß	geringe Wiederherstellbarkeit	große Schwere / Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.							
3.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.3	Fläche und Boden	☒	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.4	Wasser	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.5	Klima und Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.6	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☐
3.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4	<u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</u>		
	Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben? Wenn ja, ist eine UVP-Pflicht gegeben. Wird dies verneint, ist dies kurz zusammenfassend zu begründen. Das Vorhaben (standortgleicher Ersatzneubau einer 110-kV-Freileitungstrasse von 13,9 km Länge) liegt in seiner Dimension weit unterhalb der Größengrenze von Freileitungs-Bauprojekten, für die gemäß Anlage 1 UVPg die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbindlich vorgeschrieben ist (Nr. 19.1.1: Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr). Bei Beachtung der festgesetzten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung ist für das Vorhaben mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzkriterien zu rechnen, die im Sinne der erforderlichen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls der UVP-Pflicht nach § 3c Satz 2 UVPg eine UVP-Pflicht auslösen könnten: Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 3 Umbaumasten (Mast Nr. 357, Mast Nr. 363 und Mast Nr. 385) liegen in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlichen Gehöften bzw. eines Wohngebäudes. Da es sich am jeweiligen Maststandort um einen sehr kurzzeitigen Eingriff von etwa 5-6 Wochen mit Unterbrechungen handelt und die lärmintensiven Bauarbeiten dabei auf wenige Tag beschränkt sind, können Belästigungen durch Baulärm, Bauerschütterungen sowie Schadstoffausstöße auf ein zumutbares Maß reduziert werden. Arbeiten finden ausschließlich tagsüber, während den gängigen Arbeitszeiten statt. Schäden an Gebäuden durch Bauerschütterungen können ausgeschlossen werden. Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder werden auch nach dem standortgleichen Ersatzneubau eingehalten. Negative Auswirkungen auf Orte, die zum nicht vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, können ausgeschlossen werden. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Die Errichtung von Arbeitsflächen und die Herstellung von Zufahrten mit Entfernung von Vegetationsstrukturen können temporäre Verluste von potenziellen Habitatstrukturen zur Folge haben, wodurch sich das Lebensraumangebot im Umfeld der jeweiligen Maststandorte bauzeitlich reduziert. Im antragsgegenständlichen Trassenabschnitt betrifft dies Habitatstrukturen für gehölzbrütende sowie bodenbrütende Vogelarten, aber auch für weitere saP-relevante Tierarten aus den Artgruppen der Säugetiere und Reptilien. Wie aus dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Bachmann Artenschutz GmbH, Oktober 2024) hervorgeht, handelt es sich, bei den im Umfeld der Masten vorhandenen Vegetationsstrukturen, um potenzielle Nahrungshabitate, nicht aber um Brut-, Nest- bzw. Eiablageplätze oder Strukturen für die Winterruhe. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit bestehen. Um Beeinträchtigungen von bodenbrütenden Vogelarten ausschließen zu können, erfolgt an den betroffenen Maststandorten eine Vorabkontrolle durch die Ökologische Baubegleitung unmittelbar vor Baubeginn.	nein ☒	ja (UVP-Pflicht) ☐

	Um Beeinträchtigung von Tierarten durch den Baustellenbetrieb weitestgehend zu minimieren, werden insbesondere für sensible Tierarten (z.B. Fledermäuse, Biber), Nachtbaustellen mit externer Beleuchtung möglichst vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert. Das Einwandern von Tierarten (z.B. Zauneidechse) in den Baustellenbereich wird durch Vergämung im Vorfeld der Baumaßnahme vermieden. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen. Im Vorfeld der Maßnahme wurden die Arbeitsflächen und Zuwegungen planerisch so angepasst, dass erhebliche Eingriffe in besonders sensible Vegetationsbestände weitestgehend vermieden werden. An die Baumaßnahme angrenzende und dadurch gefährdete sensible Vegetationsbestände werden durch Kennzeichnung und dem Aufstellen von Zäunen geschützt. Sämtliche bauzeitlich genutzte Flächen, darunter auch Flächen des bayerischen Ökoflächenkatasters sowie gemäß § 30 BNatSchG / Art. 23 (1) BayNatSchG geschützte Biotope, werden nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig wiederhergestellt bzw. rekultiviert. Unvermeidbare, vorübergehende flächenbezogene Eingriffe werden, gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung vom 07. August 2013, bilanziert und entsprechend den Vorgaben ausgeglichen. Eine dauerhafte Überbauung von Vegetations- und Biotopstrukturen durch zusätzliche Versiegelung findet im Zuge des standortgleichen Ersatzneubaus nicht statt. Durch die Neu- und Zubeseilung der 110-kV-Freileitung vergrößert sich der Bereich der dauerhaften Aufwuchsbeschränkung, wodurch 2.043 m² strukturarmer Nadelwald mittlerer Ausprägung gerodet werden und anschließend als niederwüchsiger Vorwald wiederaufwachsen. Es kommt zu keinem vollständigen Gehölz- bzw. Biotopverlust. Die Entfernung von Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens findet ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar statt. Schutzgut Fläche und Boden Beeinträchtigungen für den Boden ergeben sich insbesondere durch den Aushub von Baugruben, die dauerhafte Versiegelung mit Fundamenten sowie durch die Errichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen. Bei den betroffenen 47 Tragmasten ist der Aushub einer ca. 100 m³ großen Baugruben erforderlich, bei den fünf Abspannmasten wird eine ca. 360 m³ große Baugrube benötigt. Die Lagerung und Wiedereinbringung von Erdmaterial erfolgt nach den einschlägigen DIN-Normen. Die neu entstehenden unter- sowie oberirdischen Versiegelungen werden geringfügig kleiner, relativieren sich zudem durch den Rückbau der Bestandsfundamente. Die beanspruchten Grundflächen werden nach Bauende ordnungsgemäß rekultiviert. Der Wegebau erfolgt im Regelfall durch das Auslegen von Fahrbohlen, Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffplatten, nur im Ausnahmefall wird ein schwerer Wegebau mit Ausbringung von Schotter durchgeführt. Die Belastungen für das Schutzgut Boden werden auf ein Minimum reduziert, die natürliche Bodenstruktur wird nicht beeinträchtigt bzw. kann sich zeitnah wiederherstellen. Die Errichtung von Arbeitsflächen als auch der Wegebau erfolgt in enger Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung.		
--	--	--	--

	Schutzgut Wasser Die Errichtung von Zuwegungen und Arbeitsflächen führt an neun Maststandorten zu einer vorübergehenden Beanspruchung von Gräben und Bächen. Durch eine bauzeitliche Absicherung (z.B. Verrohrung) der temporär wasserführenden Gräben bzw. Bäche wird eine Verunreinigung sowie nachhaltige Veränderung von Oberflächengewässern verhindert. Darüber hinaus werden die bauzeitlich beanspruchten Oberflächengewässer nach Ende der Baumaßnahme rekultiviert. Durch den Einsatz von Baumaschinen und Baustellenfahrzeugen nach dem Stand der Technik und einem, den gesetzlichen Bestimmungen genügenden, verantwortungsvollen Umgang mit gefährlichen Stoffen wird eine Beeinträchtigung von Grundwasser und des Überschwemmungsgebiets der Zenn vermieden. Für die Arbeiten innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets "Oberfeldbrecht" werden Vorrichtungen wie Tropfwannen oder biologisch abbaubare Betriebsstoffe eingesetzt, darüber hinaus werden an arbeitsfreien Tagen sowie in der Nacht, sämtliche Fahrzeuge außerhalb des Schutzgebiets abgestellt. Da für das antragsgegenständliche Vorhaben zum Zeitpunkt der Abgabe noch keine Ergebnisse der Baugrunduntersuchung vorliegen, werden hilfsweise die Erkenntnisse zu vorhandenen grundwasserbeeinflussten Standorten aus den vorliegenden Bodenkarten und den im UmweltAtlas Bayern dargestellten wassersensiblen Bereichen herangezogen. Dies sind die Masten Nr. 339, 347, 352, 359, 360, 367, 368, 370, 374, 377, 383, 384, 385 und 386. Sowohl für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Wasser sind diese Erkenntnisse zu beachten. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten Grundwasser innerhalb der Baugruben aufgedeckt werden, wird eine Bauwasserhaltung durchgeführt. Schutzgut Landschaft Im Zuge des Ersatzneubaus werden die bestehenden Gittermasten zurückgebaut und als Stahlvollwandmasten neu errichtet. Während Gittermasten als Bauwerke eine größere Dimension (größerer Durchmesser, wesentlich größere Mastaufstandsfläche) haben und, aufgrund ihrer durchbrochenen Gitterstruktur, halbtransparent wirken, sind Stahlvollwandmasten deutlich schmaler, jedoch nicht transparent. Mit durchschnittlich 3,49 m bzw. 12,61 % werden die Masten lediglich geringfügig erhöht. Da es sich um einen standortgleichen Ersatzneubau einer bereits seit 1955 bestehenden Freileitung handelt, ist insgesamt von einer geringen Veränderung der visuellen Beeinträchtigungen auszugehen. Die verbleibenden, unvermeidbaren, visuellen Beeinträchtigungen werden im Sinne der Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe, gemäß BayKompV vom 28. Mai 2015, mittels Ersatzzahlung kompensiert. Im antragsgegenständlichen Trassenabschnitt wird eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 1.409,67 € im Landkreis Ansbach bzw. 8.367,85 € im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim erforderlich. Für das Landschaftsschutzgebiet 00570.01 „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“ kann ein erheblicher Eingriff in den Gebietscharakter des Schutzgebiets, aufgrund der geringen baulichen Veränderungen an der Freileitung, ausgeschlossen werden.		
--	--	--	--

	Klimaschutzuntersuchung Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Klimaschutzgesetzes (KSG) haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Dies gilt auch für Vorhaben, die nicht der UVP-Pflicht unterfallen. Aufgrund des Berücksichtigungsgebotes des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG sind die durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen für den Klimaschutz zu ermitteln und abzuwägen, auch wenn der Klimawandel selbst nicht als Schutzgut gemäß § 2 Abs. 1 UVPG gelistet ist. Die geplante Erneuerung der 110-kV-Freileitung T025 Ketteldorf-Bad Windsheim trägt zur Kapazitätssteigerung des Hochspannungsnetzes bei und ist somit in der Lage, dem stetigen Zuwachs neuer EEG-Anlagen gerecht zu werden. Das Vorhaben dient der Realisierung der Energiewende, die ohne einen Ausbau des Hochspannungsnetzes nicht umsetzbar wäre. Die Leitung selbst setzt im Betrieb kein CO₂ frei. Durch den Energieverlust, der bei der Bestandsleitung durch die Übertragung von Strom entsteht, wird CO₂ indirekt freigesetzt. Im Zuge des geplanten Ersatzneubaus wird durch ein verstärktes Seil mit größerem Querschnitt, der ohmsche Widerstand verringert und die Energieverluste reduziert. Die anlagenbedingte, indirekte CO₂-Freisetzung sinkt im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich. Während der Bauphase kommt es aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens von Baufahrzeugen und Arbeiten am jeweiligen Maststandort zwangsläufig zu einmaligen CO₂-Emissionen, diese beschränken sich dabei auf die Bauzeit am jeweiligen Maststandort, die in der Regel 5 – 6 Wochen beträgt. Insgesamt führt der geplante Ersatzneubau zu einer geringen CO₂-Freisetzung. Darüber hinaus trägt das Vorhaben zur Umsetzung der Energiewende und somit zu einer langfristigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Negative Auswirkungen für den Klimaschutz können ausgeschlossen werden.		
--	--	--	--